



Merkblatt teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege) (gültig ab 01.01.2025)

Was bedeutet Tages- und Nachtpflege?

Unter Tages- und Nachtpflege versteht man die zeitweise Betreuung in einer teilstationären Pflegeeinrichtung.

Die teilstationäre Pflege kommt insbesondere in Frage, wenn Ihre pflegende Person berufstätig ist und dadurch nicht immer für Sie da sein kann, oder zur Entlastung Ihrer pflegenden Person oder wenn dies erforderlich ist, um die häusliche Pflege zu ergänzen oder zu stärken.

Diese Leistung können Sie uneingeschränkt zum Beispiel neben dem Pflegegeld oder einer Pflegesachleistung bekommen.

Wer kann Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen?

Anspruch auf Leistungen der Tages- und Nachtpflege haben alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, die zu Hause gepflegt werden.

Mit Pflegegrad 1 können Sie den Ihnen zustehenden monatlichen Entlastungsbetrag von 131,00 € für die Tages- oder Nachtpflege nutzen. Dazu müssen Sie die entsprechenden Rechnungen zur Erstattung bei uns einreichen.

Welche Kosten trägt die Pflegekasse?

Die landwirtschaftliche Pflegekasse trägt die Pflegekosten bis zu den in der Tabelle genannten Höchstbeträgen. Sie beinhalten die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege.

Die Kosten für den Transport von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind ebenfalls in den Pflegekosten enthalten.

Pflegegrad	monatlicher Betrag teilst. Pflege bis zu
2	721,00 €
3	1.357,00 €
4	1.685,00 €
5	2.085,00 €

Welche Kosten muss der Versicherte selbst übernehmen?

Neben den eigentlichen Pflegekosten fallen bei der Tages- und Nachtpflege regelmäßig auch Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition (sog. Hotelkosten) an. Diese Kosten müssen Sie selbst tragen.

Allerdings können Sie den Ihnen zustehenden monatlichen Entlastungsbetrag von 131,00 € für die Hotelkosten einsetzen, sofern dieser noch nicht anderweitig in Anspruch genommen wird. Reichen Sie uns dazu die entsprechenden Rechnungen zur Erstattung ein.